

Allgemeine Lieferungsbedingungen (ALB)

Stand 01.01.2002

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende ALB sind Vertragsbestandteil bei von uns ausgeführten Lieferungen und Leistungen (einheitlich: Leistungen). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Besteller).

1.2 Der Besteller erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser ALB mit deren abschließlicher Geltung für die jeweilige Leistung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Leistung besondere, von diesen ALB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese ALB nachrangig und ergänzend.

1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, daß sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

1.4 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluß, die Änderung und/oder Ergänzung dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind, soweit nichts anderes darin gesagt ist, freibleibend. Eine rechtsverbindliche Bestellung können wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer entsprechenden Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der bestellten Ware annehmen.

2.2 Für Art und Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und dessen fristgemäßer Annahme durch den Besteller unser Angebot. Vertragsschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und/oder Garantien, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.4 Unser Eigentum an allen von uns im Zusammenhang mit einer Bestellung angefertigten Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen, insbesondere als "vertraulich" bezeichneten Unterlagen bleibt auch nach Vertragsbeendigung/erfüllung bestehen; entsprechendes gilt für unsere Urheber- und sonstigen Schutzrechte. Zur Weitergabe solcher Unterlagen an Dritte und/oder zur Vervielfältigung bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Verrechnung

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager oder Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Anfuhr, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wir behalten uns vor, unsere Preise angemessen anzupassen, falls nach Vertragsschluß Kostensen-

kungen oder -erhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten; letztere werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

3.3 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen 2 Wochen nach Erhalt in bar ohne jeden Abzug zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.

Skonti bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3.4 Ist der Besteller Vollkaufmann, können wir Fälligkeitsszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz oder entsprechenden Zinssatz fordern.

3.5 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber sowie gegen Erstattung von Einziehungs- und Diskontkosten angenommen.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt werden. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur ausüben, wenn und soweit seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.7 Ist der Besteller mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen und/oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder im Falle des Verzuges Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Wir sind außerdem berechtigt, eine Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt (Ziffer 6 dieser ALB) gelieferten Leistungsgegenständen zu untersagen.

4. Leistungszeit

4.1 Die Einhaltung der von uns zugesagten Leistungszeit setzt die vorherige Abklärung sämtlicher technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere von vereinbarten Informations-, Mitwirkungs-, Abnahme- und sonstigen Pflichten voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

4.2 Die Leistungsfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder die Leistungsbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige wesentliche Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistung bereits damit auf ihn über, und wir können von ihm den uns dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.4 Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Ereignissen und Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres

Einflußbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten oder bei deren Zulieferern eintreten.

Solche Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, falls sie während eines bereits gegebenen Verzuges eintreten.

Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.

5. Gefahrübergang, Verpackungskosten

5.1 Die Preisgefahr (Gefahrübergang) geht spätestens mit der Absendung des Leistungsgegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Versandkosten und/oder die Anfuhr und/oder die Aufstellung übernommen haben. Entsprechendes gilt auch für Teilleistungen.

5.2 Auf Verlangen des Bestellers versichern wir auf seine Kosten die jeweilige Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

5.3 Verzögert sich die Leistung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Preisgefahr vom Tage der dem Besteller mitgeteilten Leistungsbereitschaft an auf ihn über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Verlangen und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu nehmen, die dieser gemäß vorstehender Ziffer 5.2 verlangt.

5.4 Der Besteller kann die Entgegennahme unserer Leistungen nur bei wesentlichen Mängeln verweigern, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 6 dieser ALB.

5.5 Teilleistungen sind zulässig.

5.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; vielmehr muß der Besteller sich selbst und auf seine Kosten um deren Entsorgung kümmern.

6. Gewährleistung, Haftung, Erklärungsfristen für den Besteller

6.1 Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, daß er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist; festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.2 Sollte unsere Leistung Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn das wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht um nur unerhebliche Mängel handelt, ist der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt; § 478 BGB bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche stehen ihm nach Maßgabe von Ziffer 6.6 ff. dieser ALB zu.

6.3 Für Nachbesserungen und/oder Ersatzleistungen hat der Besteller uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung seiner Betriebssicherheit oder der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, oder wenn Nacherfüllungsversuche wiederholt fehlgeschlagen sind oder eine Nacherfüllung nicht zumutbar ist, ist der Besteller berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen (Selbstvornahme).

Soweit sich eine Beanstandung oder eine Selbstvornahme als berechtigt erweist, tragen wir die durch die Mängelbeseitigung bedingten angemessenen Aufwendungen. Rechte aus § 478 Abs. 2 und 5 BGB bleiben unberührt.

6.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen eintreten:

Einwirkungen auf den Leistungsgegenstand, die weder vertraglich vorausgesetzt noch vorhersehbar waren, wie z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, gewöhnliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsstoffe, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unsachgemäßer Zustand des Einbaortes, chemische, elektrochemische, elektrische, akustische oder sonstige physikalische Einflüsse, es sei denn, wir hätten sie zu vertreten.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß der Besteller oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Leistungsgegenstand vornehmen.

6.5 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt entsprechendes. Für vorsätzliche Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Leistungen, die für ein Bauwerk bestimmt sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. § 479 BGB bleibt unberührt.

Hinsichtlich etwaiger Ersatzleistungen und/oder der Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand. Kommt es infolge der Nachbesserungsarbeiten und/oder der Ersatzleistungen zu einer Betriebsunterbrechung beim Besteller, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für den Leistungsgegenstand um die Dauer der Betriebsunterbrechung.

6.6 Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei Fehlen garantierter Eigenschaften haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entsprechendes gilt bei etwa von uns übernommener sonstiger Garantien.

6.7 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Dabei ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

6.8 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in vorstehenden Ziffern 6.6 und 6.7 sowie in dieser Ziffer geregelt, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gem. §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes oder sonstiger zwingender deutscher gesetzlicher Vorschriften oder bei schuldhafter Verletzung von Personen bleibt unberührt.

6.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

6.10 Ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutre-

ten, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, sich binnen angemessener Frist zu erklären, ob und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt. Sollte sich bereits im Laufe einer uns durch den Besteller gesetzten Nachfrist herausstellen, daß wir sie nicht einzuhalten vermögen, gilt das Vorgesagte entsprechend.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Der Leistungsgegenstand bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Ist der Besteller in Verzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist zur Rücknahme der Vorbehaltsware auch dann berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind. Die Rücknahme bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum für uns mit.

7.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge durch den Besteller gleich.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß der vorstehenden Ziffer 7.2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser

Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.

7.4 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus einer Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur anderweitigen Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Er ist auf Verlangen verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

7.6 Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst solche Versicherungen nachweislich unterhält.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort

8.1 Unabhängig von der Art des Verfahrens ist bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, falls der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmensitz alleiniger Gerichtsstand.

Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.

8.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.